



DGB Deutscher Gewerkschaftsbund  
Keithstr. 1  
10787 Berlin

## Bescheid zum Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung

Ihr Antrag vom 12.05.2025

Halle, 15.05.2025

Ihr Zeichen: 12.05.2025

Mein Zeichen:  
207-53502-2025-670

Bearbeitet von:  
Frau Reich

Bildungsfreistellung@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3721  
Fax: (0345) 514-3988

1. Die von

**DGB Deutscher Gewerkschaftsbund**

Reg.-Nr. 797

durchgeführte Bildungsveranstaltung

**Zusammenhalten! Zusammen handeln! Für ein Ende der  
Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen und privatisierten  
Sektor**

Aktenzeichen **207-53502-2025-670**

wird als eine Bildungsveranstaltung gemäß § 8 des Gesetzes zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 92) in der derzeit geltenden Fassung anerkannt.

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

2. Die Anerkennung ist für den Zeitraum

**30.09.2025 bis 30.09.2025**

befristet.

3. Die Anerkennung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

4. Der Veranstalter

**DGB Deutscher Gewerkschaftsbund**

wird hiermit verpflichtet, spätestens bis zum

**30.10.2025**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung durch Einreichen auf dem vom Kultusministerium bestimmten Vordruck (Anlage „Bericht“) zu erteilen.

5. Die Kosten für diesen Bescheid trägt

**DGB Deutscher Gewerkschaftsbund.**

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

Sie stellten den Antrag zur Anerkennung Ihrer Bildungsveranstaltung im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetzes. Die benannte Bildungsveranstaltung ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz anerkennungsfähig und erfüllt entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 290) in der derzeit geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Anerkennung. Infolgedessen wird die Bildungsveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt anerkannt.

Sie sind damit als beteiligte Einrichtung der Weiterbildung oder Träger der anerkannten Bildungsveranstaltung gemäß § 9 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz verpflichtet, der aner kennenden Behörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung in geeigneter Form zu erteilen.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt entschied anlässlich des von Ihnen gestellten Antrages. Gemäß der §§ 1 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336) in der derzeit geltenden Fassung werden dafür Kosten erhoben.

Hinweis

Sollten sich zu den Angaben des Antrages Veränderungen hinsichtlich der Bildungsveranstaltung ergeben, so sind diese dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Reich